



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Klaus Zimmermann
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2/Am „Platz des 17. Juni“
30112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 06.05.2025

Beteiligung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die etwaige Pflicht kommunaler Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Zimmermann,

wir bedanken uns für das konstruktive Gespräch im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme vom 04.04.2025 zum geplanten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und dem grundsätzlichen Bekenntnis des Landes, dass kommunale Unternehmen landesrechtlich nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden sollen.

Wie bereits erörtert, würde der aktuell vorliegende Wortlaut im Regelfall in den kommunalen Unternehmen eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung nach sich ziehen; mithin einen nicht unbeachtlichen Mehraufwand bedeuten. Im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen auf EU-Ebene sowie Bundesebene scheint der Aufwand jedoch derzeit nicht sachgerecht.

Die durch das Omnibus-Paket-I in Aussicht gestellte Neufassung der CSRD auf EU-Ebene dürfte dazu führen, dass nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten einen entsprechenden Bericht erstellen müssen. Die Mindestzahl von mehr als 1.000 Beschäftigten soll eine selbstständige Voraussetzung werden. Die Verweisungsnormen im Landesrecht, die u.a. die Anwendbarkeit der HGB-Vorgaben bezüglich des Lageberichts für große Kapitalgesellschaften vorsehen, würden dann vermutlich – je nach Ausgestaltung des Bundesrechts – nicht mehr dazu führen, dass das neue Kriterium der Mindestzahl von 1.000 Beschäftigten im Unternehmen fingiert wird. Nach den Kommissionsangaben würden durch den Vorschlag die Berichtspflichten für bis zu 80 % aller bisher von der Richtlinie betroffenen Firmen entfallen.

Ferner wird im Hinblick auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode erwartet, dass sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Politik für den Abbau übermäßiger Bürokratie einsetzt, insbesondere bei der Umsetzung der CSRD. Ausweislich des Koalitionsvertrages ab Randnummer 1994 unterstützt die künftige Bundesregierung das europäische Omnibusverfahren, das diese Regelwerke vereinheitlichen sowie überbordende Regulierung vermeiden soll und setzt sich dabei insbesondere für eine bürokratiearme Lösung für kleine und mittelständische Unternehmen ein.

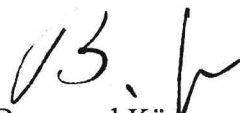
Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und insbesondere der kürzlich – am 03.04.2025 – durch das EU-Parlament beschlossenen zeitlichen Verschiebung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) um zwei Jahre, sprechen wir uns dafür aus, die weitere Rechtsentwicklung auf Bundes- und europäischer Ebene zunächst abzuwarten.

Allerdings sollte sodann mit dem neuen ersten Referentenentwurf auf Bundesebene zur Umsetzung der CSRD die Anpassung der landesrechtlichen Verweisungsnormen wieder aufgegriffen werden, um so frühestmöglich für die Kommunen und kommunalen Unternehmen abschließend Rechtsklarheit zu schaffen. Ziel der landesrechtlichen Anpassung muss es sein, eine pauschale Pflicht zur Anpassung bestehender Gesellschaftsverträge oder Satzungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt